

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht**

#### **(Gerichtsauflösungsgesetz - BayObLGAuflG)**

##### **A) Problem**

Das in einer langen Tradition stehende Bayerische Oberste Landesgericht und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht haben sich große Verdienste um die Rechtspflege im Freistaat Bayern und in Deutschland erworben. Angesichts der äußerst schwierigen Haushaltslage, die durch knappe Finanzmittel der öffentlichen Hand und stetig sinkende Steuereinnahmen gekennzeichnet ist, muss der Staat alle vertretbaren Möglichkeiten zur Einsparung von Haushaltsmitteln ergreifen. Im Rahmen der notwendigen Strukturreform müssen Einrichtungen, die nicht zwingend erforderlich sind, aufgelöst werden. Zu diesen zählt das Bayerische Oberste Landesgericht. Bayern ist das einzige Land, das ein Oberstes Landesgericht errichtet hat. Die bisherigen Aufgaben des Bayerischen Obersten Landesgerichts sollen künftig durch die drei bayerischen Oberlandesgerichte wahrgenommen werden, die ebenfalls mit hervorragend qualifizierten Richterinnen und Richtern und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt sind. Entsprechendes gilt für die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht, deren Aufgaben durch die Staatsanwaltschaften bei den drei Oberlandesgerichten übernommen werden sollen. Durch die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht werden Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe eingespart.

##### **B) Lösung**

Das Bayerische Oberste Landesgericht und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht werden stufenweise aufgelöst.

##### **C) Alternativen**

Keine

##### **D) Kosten**

Mit der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und seiner Staatsanwaltschaft werden Personalkosten sowie – in geringerem Umfang – Kosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand eingespart werden. Die dauerhaften Einsparungen werden jährlich ca. 1,48 Mio. EUR (Personaldurchschnittskosten und Sachkosten) betragen.

## 1. Ausgangssituation

## a) Oberstes Landesgericht:

Dem Obersten Landesgericht sind folgende Stellen zugeteilt:

aa) für Richter: 40 Stellen

darunter

- 1 Planstelle der BesGr. R 8 (Präsident)
- 1 Planstelle der BesGr. R 6 (Vizepräsident)
- 5 Planstellen der BesGr. R 5 (Vorsitzende Richter am BayObLG)
- 33 Planstellen der BesGr. R 3 (Richter am BayObLG)

bb) sonstiger höherer Dienst 1 Stelle

cc) gehobener Dienst 3 Stellen

dd) mittlerer Dienst und Angestellte 20 Stellen

ee) einfacher Dienst und Arbeiter 8 Stellen

insgesamt: 72 Stellen

## b) Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht:

aa) höherer Dienst (Staatsanwälte) 7 Stellen

darunter

- 1 Planstelle der BesGr. R 6 (Generalstaatsanwalt)
- 6 Planstellen der BesGr. R 3 (Oberstaatsanwälte)

bb) gehobener Dienst 2 Stellen

cc) mittlerer Dienst und Angestellte 5 Stellen

dd) einfacher Dienst und Arbeiter 1 Stelle

insgesamt: 15 Stellen

c) Stellen insgesamt: 87 Stellen

## 2. Einsparvolumen im personellen Bereich

Aufgrund der Synergieeffekte, die durch die Auflösung des Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht sowie deren Eingliederung in die Oberlandesgerichte und in die Staatsanwaltschaften bei diesen Gerichten eintreten, können insgesamt elf Stellen (rund 13 % der insgesamt 87 Stellen) auf Dauer eingespart werden.

Im Einzelnen sind dies folgende Stellen:

- 1 Planstelle der BesGr. R 8 (Präsident des Obersten Landesgerichts),
- 1 Planstelle der BesGr. R 6 (Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht),
- 2 Planstellen der BesGr. R 3 (Richter am Obersten Landesgericht),

- 2 Planstellen der BesGr. A 13 (Oberamtsräte; Geschäftsleiter),
- 1 Planstelle der BesGr. A 7 (Justizobersekretär),
- 1 Planstelle der BesGr. A 3 (Justizoberwachtmeister),
- 2 Stellen für Angestellte der VergGr. VII BAT (Vorzimmerkräfte) und
- 1 Stelle für Arbeiter (Fahrer des Präsidenten).

Diese Stellen können spätestens mit dem Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber eingespart werden.

### 3. Absenkungsvolumen

Mit Ausnahme von vier Stellen der Besoldungsgruppe R 3, die anderweitig weiterhin benötigt werden, werden die übrigen Stellen des höheren Dienstes in niedrigere Wertigkeiten abgesenkt. Im Einzelnen sind demnach folgende Stellen umzuwandeln:

- 1 Planstelle der BesGr. R 6 (Vizepräsident des Obersten Landesgerichts) in  
1 Planstelle der BesGr. R 3 (Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht);
- 5 Planstellen der BesGr. R 5 (Vorsitzende Richter am Obersten Landesgericht) in  
5 Planstellen der BesGr. R 3 (Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht);
- 28 Planstellen der BesGr. R 3 (Richter am Obersten Landesgericht) in  
28 Planstellen der BesGr. R 2 (Richter am Oberlandesgericht);
- 5 Planstellen der BesGr. R 3 (Oberstaatsanwälte beim Obersten Landesgericht) in  
5 Planstellen der BesGr. R 2 (Oberstaatsanwälte als Dezernenten bei Staatsanwaltschaften bei Oberlandesgerichten).

### 4. Gesamteinsparvolumen im personellen und sächlichen Bereich

Durch Auflösung des Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht ist aufgrund der einzusparenden und abzusenkenen Stellen ein Gesamteinsparvolumen an Personaldurchschnittskosten von rund 1,2 Mio. EUR jährlich zu erzielen. Da der Status der derzeitigen Amtsinhaber durch die Versetzung an die Oberlandesgerichte nicht berührt wird, lässt sich das Einsparvolumen im Wesentlichen nur durch natürliche Personalfluktuatation realisieren. Bis zum Ende des Jahres 2006 ist also ein Einsparvolumen von rund 630.000 EUR jährlich, bis zum Ende des Jahres 2010 ein Einsparvolumen von rund 1 Mio. EUR jährlich zu erwarten. Das Gesamteinsparvolumen von rund 1,2 Mio. EUR jährlich wird voraussichtlich 2019 erreicht werden.

Bei den Einsparungen im Bereich der Sachkosten ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsaufgaben des Obersten Landesgerichts künftig im Wesentlichen von den Oberlandesgerichten wahrgenommen werden müssen. Einsparungen werden insoweit nicht eintreten. Die Kosten für die wenigen Verfahren, die auf den Bundesgerichtshof übergehen, fallen nicht ins Gewicht. Im Übrigen sind nennenswerte Einsparungen beim Sachaufwand zu erzielen durch

- verminderte Arbeitsplatzkosten wegen der Personaleinsparungen,
- den Abbau von Verwaltungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Selbständigkeit des Gerichts und der dortigen Staatsanwaltschaft stehen, und
- niedrigere Raumkosten wegen der Verlagerung von Personal nach Nürnberg und Bamberg, das dort in vorhandenen Räumen untergebracht werden kann.

Auf der Basis des Haushaltsjahrs 2004 werden die jährlich einzusparenden Sachmittel wie folgt geschätzt:

Verfüungsmittel	1.528 EUR
Dienstfahrzeuge	15.130 EUR
Reisekostenvergütungen	7.659 EUR
anteilige Mietkosten	206.714 EUR
anteilige Bewirtschaftungskosten	50.865 EUR
insgesamt	281.896 EUR

Bei den anteiligen Miet- und Bewirtschaftungskosten wurden die Raumkosten berücksichtigt, die durch die Personaleinsparungen und die Verlagerung von Senaten nach Nürnberg und Bamberg eingespart werden. Die frei werdenden Räume im Mietgebäude in München, in dem das Oberste Landesgericht und die dortige Staatsanwaltschaft derzeit untergebracht sind, können anderweitig verwendet werden. Durch die Folgenutzung des Mietobjekts können Kosten einer zusätzlichen Anmietung vermieden werden.

Auf die Bürger und die Wirtschaft kommen keine zusätzlichen Kosten zu.

## Gesetzentwurf

### zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Gerichtsauflösungsgesetz - BayObLGAuflG)

#### § 1

#### Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern – GerOrgG – (BayRS 300-2-2-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 2 bis 6 werden Art. 1 bis 5; der bisherige Art. 8 wird Art. 6.

#### § 2

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Satz 1 werden die Worte „den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und“ gestrichen.
2. In Art. 5 Satz 1 werden die Worte „und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht“ gestrichen.
3. Art. 10 und Art. 11 werden aufgehoben.
4. Es werden folgende Art. 11 a und Art. 11 b eingefügt:

##### „Art. 11 a

##### Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München

Für die Entscheidung über die weiteren Beschwerden in Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, ist das Oberlandesgericht München auch für die Bezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg zuständig.

##### Art. 11 b

##### Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg

Für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift,

die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, ist das Oberlandesgericht Bamberg auch für die Bezirke der Oberlandesgerichte München und Nürnberg zuständig.“

5. In Art. 12 Abs. 1 werden nach den Worten „bei den Landgerichten“ das Komma gestrichen und die Worte „bei den Oberlandesgerichten und bei dem Obersten Landesgericht“ durch die Worte „und bei den Oberlandesgerichten“ ersetzt.
6. Art. 13 wird aufgehoben.
7. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
8. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nrn. 2 und 5 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
  - c) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 4 und 5.
9. In Art. 22 werden die Worte „vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München“ ersetzt.
10. Art. 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „2 bis 27, 29 bis 34“ durch die Worte „2 bis 34“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „des Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des zuständigen Oberlandesgerichts“ ersetzt.
11. In Art. 44 Abs. 1 werden die Worte „für das Oberste Landesgericht vom Präsidenten dieses Gerichts“ gestrichen.
12. Dem Art. 55 werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Für Verfahren, die dem Obersten Landesgericht nach Art. 11 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zugewiesen sind und die bis zum 31. Dezember 2004 bei dem Obersten Landesgericht anhängig geworden sind, bleibt dieses Gericht bis zum 30. Juni 2006 zuständig. <sup>2</sup>Insoweit gilt Art. 34 in der am 31. Dezember 2004 gültigen Fassung fort.

(7) <sup>1</sup>Die bei Ablauf des 30. Juni 2006 bei dem Obersten Landesgericht anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die zu diesem Zeitpunkt für Verfahren der jeweiligen Art zuständigen Gerichte über. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen bleibt unberührt.

(8) Vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 wird das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München ausgeübt.

(9) Die Abs. 6 bis 8 gelten für das Vollstreckungsverfahren sowie für sonstige Folgeentscheidungen bei Verfahren, die dem Obersten Landesgericht nach Art. 11 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung oder nach Abs. 6 zugewiesen sind und die in der Hauptsache bis zum 31. Dezember 2004 bei dem Obersten Landesgericht anhängig geworden sind, entsprechend.“

### § 3

#### **Änderung des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften**

In Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 3, ber. S. 39), werden die Worte „der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „der Präsident des Oberlandesgerichts München“ ersetzt.

### § 4

#### **Änderungen von Vorschriften des Fideikommisrechts**

(1) § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und das Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen (BayRS 315-2-J) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „des ersten Rechtszugs“ werden gestrichen.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Gegen deren Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.“
2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Für Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Fideikommissgerichte, die bis zum 31. Dezember 2004 bei dem Obersten Landesgericht als Oberstem Fideikommissgericht anhängig geworden sind, bleibt dieses Gericht bis zum 30. Juni 2006 zuständig. <sup>2</sup>Für diese Verfahren gilt § 2 in der am 31. Dezember 2004 gültigen Fassung fort.“
3. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

„(3) Die am 30. Juni 2006 beim Obersten Landesgericht als Oberstem Fideikommissgericht anhängigen Verfahren der sofortigen Beschwerde gehen wie folgt

auf die Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg über:

1. Dem Oberlandesgericht München wird die Entscheidung über sofortige Beschwerden zugewiesen, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts Nürnberg richten;
2. dem Oberlandesgericht Nürnberg wird die Entscheidung über sofortige Beschwerden zugewiesen, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts Bamberg richten;
3. dem Oberlandesgericht Bamberg wird die Entscheidung über sofortige Beschwerden zugewiesen, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts München richten.“

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl S. 820), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 1967 (BGBl I S. 839), findet keine Anwendung.

(3) § 46 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Aufhebung der Fideikommisse betreffend vom 26. September 1919 (BayBS III S.118, BayRS 403-5-J) wird aufgehoben.

### § 5

#### **Änderung des Bayerischen Richtergesetzes**

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt Vier, Teil II der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.
  - b) In Nr. 3 werden die Worte „bei dem Obersten Landesgericht“ gestrichen.
2. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „bei dem Obersten Landesgericht,“ gestrichen.
3. In Art. 13 Nr. 1 werden die Worte „und der Präsident des Obersten Landesgerichts für die Richter dieses Gerichts“ gestrichen.
4. Art. 15 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die Staatsregierung ernennt die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte und die Generalstaatsanwälte.“
5. Art. 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „beim Obersten Landesgericht errichtet“ durch die Worte „bei dem Gericht errichtet, dem der Vorsitzende des Haupttrichterrats angehört“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „(einschließlich Oberstes Landesgericht)“ gestrichen.
6. Art. 27 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
7. Art. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Zum Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wählen die Richter der Oberlandesgerichtsbezirke München, Nürnberg und Bamberg jeweils die Mitglieder aus ihrem Bezirk.“
8. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
9. In Art. 36 Nr. 1 werden die Worte „Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Gericht, dessen Präsident Vorsitzender des Präsidialrats ist“ ersetzt.
10. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „des Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „(einschließlich Oberstes Landesgericht)“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
11. Nach Art. 37 wird folgender Art. 37 a eingefügt:
- „Art. 37 a  
 Vorsitzender des Präsidialrats  
 der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- (1) <sup>1</sup>Unmittelbar nach der Wahl der sechs gewählten Mitglieder des Präsidialrats (Art. 37 Satz 1 Nr. 2) wählen diese in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Präsidenten eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Vorsitzenden. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Ist der Präsident eines Gerichts bereits gewähltes Mitglied des Präsidialrats oder Ersatzmitglied, so ist er nicht zum Vorsitzenden wählbar. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Amtszeit des Präsidialrats führt der Vorsitzende dieses Präsidialrats die Geschäfte des Vorsitzenden des neuen Präsidialrats weiter, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. <sup>5</sup>Verliert der Vorsitzende des Präsidialrats seine Wählbarkeit als Vorsitzender oder scheidet er sonst als Vorsitzender aus, so wird der Vorsitzende für den Rest der Amtszeit des Präsidialrats neu gewählt.
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist sein Vertreter im Amt.“
12. Art. 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht“ durch die Worte „einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Der Hauptstaatsanwaltsrat ist bei der Staatsanwaltschaft errichtet, der der jeweilige Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats angehört.“
13. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „(einschließlich der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht)“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Sofern der Hauptstaatsanwaltsrat in Personalangelegenheiten tätig wird (Art. 48), gehört ihm außerdem der Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht als Vorsitzender an.“
14. Nach Art. 49 wird folgender Art. 49 a eingefügt:
- „Art. 49 a  
 Vorsitzender des  
 Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten
- (1) <sup>1</sup>Unmittelbar nach der Wahl der fünf gewählten Mitglieder des Hauptstaatsanwaltsrats (Art. 49 Abs. 3 Satz 1) wählen diese in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht zum Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Ist der Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht bereits gewähltes Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats oder Ersatzmitglied, so ist er nicht zum Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten wählbar. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Amtszeit des Hauptstaatsanwaltsrats führt der Vorsitzende dieses Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten die Geschäfte des Vorsitzenden des neuen Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten weiter, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. <sup>5</sup>Verliert der Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten seine Wählbarkeit als Vorsitzender oder scheidet er sonst als Vorsitzender aus, so wird der Vorsitzende für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten ist sein Vertreter im Amt.“
15. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) <sup>1</sup>Bei dem Landgericht München I wird ein Dienstgericht für die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks München, bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth ein Dienstgericht für die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks Nürnberg und bei dem Landgericht Würzburg ein Dienstgericht für die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg errichtet. <sup>2</sup>Bei dem Oberlandesgericht München wird ein Dienstgerichtshof errichtet.“

- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Senate“ durch das Wort „Spruchkörper“ ersetzt.
16. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „im Bezirk des Gerichts“ durch die Worte „im Zuständigkeitsbereich des Dienstgerichts oder des Dienstgerichtshofs“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 2 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.
18. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In den Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Oberlandesgerichts“ durch das Wort „Landgerichts“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Oberlandesgerichts“ durch das Wort „Landgerichts“ ersetzt.
- bb) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Für die Richter der Finanzgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Finanzgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth und das Präsidium des Finanzgerichts Nürnberg eine Vorschlagsliste bei dem Landgericht München I ein. <sup>4</sup>Für die Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Landesarbeitsgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Landgericht München I, das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Nürnberg je eine Vorschlagsliste bei den Landgerichten Nürnberg-Fürth und Würzburg ein.“
19. In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 3 werden die Worte „bei dem Obersten Landesgericht“ gestrichen.
20. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „Oberlandesgerichts München“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.
21. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München für den Dienstgerichtshof und das Dienstgericht bei dem Landgericht München I, vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Nürnberg für das Dienstgericht bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth und vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Bamberg für das Dienstgericht bei dem Landgericht Würzburg berufen.“

## § 6

### Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

In Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 541), werden nach dem Wort „Innern“ das Komma und die Worte „der Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht“ gestrichen.

## § 7

### Änderung von Vorschriften über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe, Architekten und Beratenden Ingenieure

(1) Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-G), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Art. 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Oberlandesgericht München“ durch die Worte „Landgericht München I“ und die Worte „Oberlandesgericht Nürnberg“ durch die Worte „Landgericht Nürnberg-Fürth“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.
2. In Art. 70 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts München und der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth“ ersetzt.
3. In Art. 71 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der 1. Zivilsenat des Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „das Oberlandesgericht München“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. November 2002 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Art. 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Oberlandesgericht München“ durch die Worte „Landgericht München I“ und die Worte „Oberlandesgericht Nürnberg“ durch die Worte „Landgericht Nürnberg-Fürth“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.
2. In Art. 37 Abs. 1 werden die Worte „der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts München und die Präsidenten der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth“ ersetzt.
- (3) Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau – BayIKa-BauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:
1. Art. 29 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Oberlandesgericht München“ durch die Worte „Landgericht München I“ und die Worte „Oberlandesgericht Nürnberg“ durch die Worte „Landgericht Nürnberg-Fürth“ ersetzt.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.
2. In Art. 30 Abs. 1 werden die Worte „der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts München und die Präsidenten der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth“ ersetzt.

## § 8

### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl. S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In der Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnungen – wird die Besoldungsordnung R wie folgt gefasst:

„Besoldungsordnung R  
(weggefallen)“

3. In der Anlage 1 werden im Anhang zu den Besoldungsordnungen (Teil 1 – künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen –) nach der Besoldungsgruppe HS 4 kw folgende Besoldungsgruppen und Ämter angefügt:

„Besoldungsgruppe R 3 kw  
Richter/Richterin am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 5 kw  
Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin am  
Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 6 kw  
Vizepräsident/Vizepräsidentin des Obersten  
Landesgerichts

Besoldungsgruppe R 8 kw  
Präsident/Präsidentin des Obersten Landesgerichts“

4. In der Anlage 2 – Zulagen – werden in Spalte 1 die Worte „Art. 6 Abs. 3“ und in Spalte 3 der Betrag „230,08“ gestrichen.

## § 9

### Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Berufsgerichte bei den Oberlandesgerichten München und Nürnberg sowie die Landesberufsgerichte bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht werden mit Beginn des Jahres 2005 aufgelöst. <sup>2</sup>Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die zuständigen Berufsgerichte bei den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth sowie auf die Landesberufsgerichte bei dem Oberlandesgericht München über.

(2) <sup>1</sup>Einem Richter oder einem Vorsitzenden Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht kann zugleich ein weiteres Richteramt an einem Oberlandesgericht übertragen werden. <sup>2</sup>Die Übertragung der Geschäftsaufgaben für das weitere Richteramt erfolgt durch das Präsidium des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

(3) § 8 Nr. 2 berührt nicht die Befugnis der von der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht betroffenen Richter und Beamten, die in ein neues Amt mit nicht mindestens demselben Endgrundgehalt des bisherigen Amtes versetzt wurden, neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen.

(4) <sup>1</sup>Die Dienstgerichte bei den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg sowie der Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht werden mit Ablauf des 30. Juni 2006 aufgelöst. <sup>2</sup>Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, wie folgt über:

- die bei dem Dienstgericht bei dem Oberlandesgericht München anhängigen Verfahren auf das Dienstgericht bei dem Landgericht München I,
- die bei dem Dienstgericht bei dem Oberlandesgericht Nürnberg anhängigen Verfahren auf das Dienstgericht bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth,
- die bei dem Dienstgericht bei dem Oberlandesgericht Bamberg anhängigen Verfahren auf das Dienstgericht bei dem Landgericht Würzburg,

- die bei dem Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängigen Verfahren auf den Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht München.

(5) Durch die Regelung in § 5 Nrn. 5 und 7 wird die Mitgliedschaft im Haupttrichterrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nicht berührt.

(6) Durch die Regelung in § 5 Nrn. 9 bis 11 wird mit Ausnahme der Person des Vorsitzenden und von dessen Vertreter die Mitgliedschaft im Präsidialrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nicht berührt.

(7) Durch die Regelung in § 5 Nrn. 12 bis 14 wird mit Ausnahme der Person des Vorsitzenden und von dessen Vertreter in Personalangelegenheiten die Mitgliedschaft im Hauptstaatsanwaltsrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nicht berührt.

(8) <sup>1</sup>Der beim Bayerischen Obersten Landesgericht bestehende Richterrat führt die Geschäfte bis zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit Ablauf des 30. Juni 2006. <sup>2</sup>Eine Neuwahl des Richterrats zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit findet nicht statt.

(9) Die Amtszeit der durch die Präsidien des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte bestimmten Mitglieder des Dienstgerichtshofs und der Dienstgerichte endet mit Ablauf des 30. Juni 2006.

(10) In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 werden die im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte mitwirkenden nichtständigen Mitglieder für den Dienstgerichtshof vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

## § 10 In-Kraft-Treten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bleibt Art. 11 Abs. 4 AGGVG bis zum 1. Juli 2006 bestehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten § 1, § 2 Nrn. 1 bis 3, Nrn. 7, 8 und 11 sowie § 5 Nrn. 1 bis 11 und Nrn. 15 bis 21 am 1. Juli 2006 in Kraft.

(3) § 8 Nr. 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeines

Das Bayerische Oberste Landesgericht steht in einer langen Tradition und hat sich um die Rechtsprechung im Freistaat Bayern und in Deutschland verdient gemacht. Durch die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung von Bundesrecht (Zivil- und Strafrecht) in Bayern hat sich das Bayerische Oberste Landesgericht einen herausragenden Ruf in Rechtspraxis und Rechtswissenschaft erworben und einen in ganz Deutschland anerkannten Beitrag zur Rechtsentwicklung und zur Rechtssicherheit geleistet. Gleichzeitig hat es auch über lange Zeit die Besonderheit und Eigenständigkeit des Freistaats Bayern dokumentiert, zumal Bayern das einzige Land ist, das ein Oberstes Landesgericht errichtet hat. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass durch diese eigene bayerische Gerichtsinstitution bayerisches Landesrecht eigenständig und letztverbindlich ausgelegt wurde. Die großen Verdienste, die sich das Bayerische Oberste Landesgericht um die Rechtspflege in Bayern und in Deutschland erworben hat, verdienen höchste Anerkennung. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht.

Unbeschadet dessen ist der bayerische Gesetzgeber auf Grund der äußerst schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte gezwungen, alle vertretbaren Möglichkeiten zur Einsparung von Haushaltsmitteln zu ergreifen. Dabei lassen sich Einschnitte in allen Bereichen und auch Eingriffe in historisch gewachsene Strukturen nicht vermeiden. Im Hinblick auf die anerkannte Qualifikation bayerischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können – unbeschadet der Konzentration einzelner Verfahren – die bisher dem Bayerischen Obersten Landesgericht zugewiesenen Rechtsprechungsaufgaben auch durch die drei bayerischen Oberlandesgerichte und die von der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht wahrgenommenen staatsanwaltschaftlichen Aufgaben auch durch die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg wahrgenommen werden. Auch diese Behörden sind mit hervorragend qualifizierten Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt. Ihre Arbeit findet ebenfalls über Bayern hinaus Beachtung. Die Reduzierung gerichtlicher Strukturen erfolgt deshalb mit der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und seiner Staatsanwaltschaft dort, wo es ohne wesentliche Qualitätseinbußen für die Bürgerinnen und Bürger möglich ist. Hierdurch lassen sich Einsparungen von haushaltsmäßigen Ausgaben erzielen. Mit dem Gesetz wird die Auflösung beider Institutionen rechtlich umgesetzt.

Die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts erfolgt stufenweise. Danach wird es zunächst bis 31. Dezember 2004 im bisherigen Umfang für alle dort neu eingehenden Sachen zuständig bleiben. Ab 1. Januar 2005 wird die Zuständigkeit für alle Neueingänge in Zivil- und Strafsachen auf die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichte übergehen. Die Altverfahren (Eingang bis einschließlich 31. Dezember 2004) werden bis einschließlich 30. Juni 2006 vom Bayerischen Obersten Landesgericht weitgehend aufgearbeitet werden. Den Vorsitzenden Richtern und Richtern am Bayerischen Obersten Landesgericht soll mit ihrer Zustimmung in der Phase der Abwicklung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006) bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit am Bayerischen Obersten Landesgericht für die Bearbeitung der Neueingänge in den bisher dem Bayerischen Obersten Landesgericht zugewiesenen Sachen neben ihrem Hauptamt am Bayerischen Obersten Landesgericht soweit erforderlich ein weiteres Amt als Vorsitzender Richter oder Richter am Oberlandesgericht München übertragen werden. Mit Ab-

lauf des 30. Juni 2006 wird das Bayerische Oberste Landesgericht aufgelöst werden. Zu diesem Zeitpunkt etwa noch nicht abgearbeitete Verfahren gehen auf die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichte über. Für die Neuordnung der Berufs- und der Dienstgerichtsbarkeit gelten Sonderregelungen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht ist ein Rechtsmittelgericht mit bayernweiter Zuständigkeit. Es entscheidet in zahlreichen Verfahren an Stelle der Oberlandesgerichte. Diese Konzentration von Verfahren bei einem Gericht kann und muss bei Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nicht in allen Verfahren aufrechterhalten werden. Im Interesse einer bürgernahen Justiz sollen für bestimmte Verfahren künftig auch die Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg zuständig sein. Hierdurch wird ein Beitrag zur Regionalisierung und Dezentralisierung von Behörden in Bayern geleistet. Durch die vorgesehene Regionalisierung von bisherigen Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und die gleichzeitige Konzentration der Rechtsbeschwerden im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Oberlandesgericht Bamberg werden beim Oberlandesgericht Bamberg voraussichtlich zwei Senate und beim Oberlandesgericht Nürnberg voraussichtlich ein Senat zusätzlich entstehen, während die übrigen Ressourcen auf das Oberlandesgericht München übergehen werden.

Die Berufsgerichte für die Heilberufe, die Architekten und die Mitglieder der Ingenieurekammer Bau sind den Oberlandesgerichten München und Nürnberg angegliedert. Rechtsmittelinstanz sind die bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht errichteten Landesberufsgerichte. Mit Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts kann diese Organisation der Berufsgerichtsbarkeit nicht mehr aufrecht erhalten werden. Der Gesetzentwurf schlägt vor, die Berufsgerichte auf die Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth zu verlagern und die Landesberufsgerichte dem Oberlandesgericht München anzugliedern. Die Rechtsmittelinstanz in der Berufsgerichtsbarkeit sollte nicht abgeschafft werden. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Rechtsschutzes sowie zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist eine Rechtsmittelinstanz weiterhin notwendig. Es ist sachgerecht, die Berufsgerichte als erstinstanzliche Eingangsgерichte auf der Ebene der Landgerichte zu errichten und die Zuständigkeiten in München und Nürnberg zu konzentrieren. Die vorgeschlagene Neuregelung übernimmt damit Strukturen, die sich in anderen Bereichen bewährt haben. In Bayern ist die erstinstanzliche Zuständigkeit für zahlreiche und rechtlich anspruchsvolle Spezialmaterien in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth zusammengefasst. Da die betroffenen Berufsvertretungen ihren Sitz in München haben, sollten auch die Landesberufsgerichte dort errichtet werden.

Durch die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht bedürfen auch folgende Materien des BayRiG der Neuregelung:

- Organisatorische Anbindung des Präsidialrats und des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie des Hauptstaatsanwaltsrats,
- Bestimmung des Vorsitzenden des Präsidialrats sowie des Hauptstaatsanwaltsrats, soweit dieser in Personalangelegenheiten zur Mitwirkung berufen ist, sowie
- Neuregelung der Dienstgerichtsbarkeit für Richter, Staatsanwälte, Landesanwälte und Mitglieder des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

Nach dem Wegfall des Präsidenten des Obersten Landesgerichts als geborenem Vorsitzenden des Präsidialrats und des Generalstaatsanwalts bei dem Obersten Landesgericht als geborenem Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten sollen den genannten Mitwirkungsgremien Vorsitzende vorstehen, die von den übrigen Mitgliedern des Präsidialrats bzw. des Hauptstaatsanwaltsrats gewählt werden.

Die Einzelheiten dieser Neuregelungen sind bei den entsprechenden Änderungen des BayRiG dargestellt (§ 5).

Das Bayerische Oberste Landesgericht ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen vom 22. Oktober 1948 (BayRS 315-2-J; BGBl III 7811-3-f), geändert durch das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188), „an die Stelle des Obersten Fideikommissgerichts im vormaligen Reichsjustizministerium“ getreten. Auf dieser Grundlage entscheidet es als Oberstes Fideikommissgericht über die sofortige Beschwerde gegen die - erstinstanzlichen - Beschlüsse der Fideikommissenate der Oberlandesgerichte. Mit der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts entfällt diese Zuständigkeit, so dass eine gesetzliche Neugestaltung des formellen Fideikommissaufhebungsrechts erforderlich ist. Diese erfolgt in der Weise, dass auch in Bayern in Fideikommissachen auf eine zweite Instanz verzichtet wird, die Entscheidungen der Fideikommissenate der Oberlandesgerichte somit künftig unanfechtbar sind. Die erforderlichen Änderungen können durch den Landesgesetzgeber erfolgen. Die zu ändernden Gesetze, insbesondere das Gesetz über die Zuständigkeiten und das Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen vom 22. Oktober 1948, sind zwar gemäß Art. 125 GG Bundesrecht geworden. § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl I S. 820) räumt den Ländern jedoch die umfassende Befugnis ein, Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Vorschriften über die Auflösung der Fideikommissen durch Landesgesetz vorzunehmen.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 wird die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht aufgelöst werden. Ihre Aufgaben werden für Neueingänge ab dem 1. Januar 2005 auf die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg übertragen. In Altverfahren, also solchen, für deren Aufarbeitung bis 30. Juni 2006 das Bayerische Oberste Landesgericht zuständig ist, werden der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen.

Mit dem Gesetz werden die gesetzlichen Vorschriften aufgehoben bzw. geändert, deren Anpassung zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und seiner Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Die ebenfalls notwendige Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu), einer Verordnung des Staatsministeriums der Justiz, wird von Letzterem gesondert in die Wege geleitet werden. Gleiches gilt für die notwendige Änderung verschiedener Verwaltungsvorschriften, wie etwa der Bayerischen Gnadenordnung (GnO) oder der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung (ErgStVollstrO).

### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht bedarf der Änderung bzw. Aufhebung der unter Ziffer C aufgeführten gesetzlichen Vorschriften.

### C) Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes)

In Art. 1 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vom 25. April 1973 (GerOrgG, BayRS 300-2-2-J) ist bestimmt, dass das Bayerische Oberste Landesgericht seinen Sitz in München hat (Abs. 1) und sein Bezirk das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst (Abs. 2).

Diese Vorschrift ist aufzuheben.

#### Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes)

##### 1. Zu § 2 Nr. 1 (Art. 1 AGGVG):

Mit Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts entfällt die Ernennung seines Präsidenten.

##### 2. Zu § 2 Nr. 2 (Art. 5 AGGVG):

Bei Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist eine Bestimmung der Zahl und Art seiner Senate nicht mehr notwendig.

##### 3. Zu § 2 Nr. 3 (Art. 10 und Art. 11 AGGVG):

Die Besetzungsregelung (Art. 10 AGGVG) entfällt ebenfalls mit Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Art. 11 AGGVG regelt die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Mit dessen Auflösung ist eine solche Regelung nicht mehr erforderlich. An ihre Stelle treten die bundesgesetzlichen Regelungen, die vorsehen, dass die in Art. 11 genannten Verfahren in den Zuständigkeitsbereich der Oberlandesgerichte bzw. des Bundesgerichtshofes fallen.

Ab 1. Januar 2005 geht die Zuständigkeit für alle Neueingänge in Staatsschutzsachen und in Verfahren nach §§ 35, 37 EGGVG (Kontaktsperrgesetz) kraft Gesetzes auf das Oberlandesgericht München über. Neueingänge betreffend Revisionen in Strafsachen werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf die Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg verteilt. Zwar könnte die Zuständigkeit betreffend Revisionen in Strafsachen aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie der fachlichen Spezialisierung der Gerichte insbesondere in schwierigen Spezialmateriaien auch bei einem Oberlandesgericht, etwa dem Oberlandesgericht München, konzentriert werden. Diese Gründe wiegen jedoch bei Revisionen in Strafsachen nicht so schwer, dass sie nicht durch den Zuwachs an Bürgerfreundlichkeit durch eine regionale Verteilung auf alle bayerischen Oberlandesgerichte aufgewogen würden. Aus anderen Flächenstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten, die ebenfalls auf eine solche Konzentration verzichtet haben, sind keine negativen Folgen bekannt geworden; die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist etwa durch das Instrument der Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof nach § 121 Abs. 2 GVG in hinreichendem Maße sichergestellt.

##### 4. Zu § 2 Nr. 4 (Art. 11 a und Art. 11 b AGGVG)

Die Entscheidungszuständigkeit für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 11 a AGGVG), die bislang beim Bayerischen Obersten Landesgericht lag, soll auch weiterhin gemäß § 199 Abs. 1 FGG konzentriert werden, und zwar beim Oberlandesgericht München.

Mit einer Konzentration ist die Einheitlichkeit und Konstanz der Rechtsprechung für ganz Bayern gewährleistet. Ein zentral zuständiges Obergericht erhält einen wesentlich breiteren Einblick in die Probleme, die auf einem bestimmten Gebiet anfallen; die zuständigen Richter sammeln, wie die bisherige Praxis am Bayerischen Obersten Landesgericht zeigt, rascher Erfahrungen, können sich mit den jeweiligen Rechtsfragen intensiver auseinander setzen und deshalb auch kompetenter und schneller entscheiden. Rechtsmittelverfahren im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind häufig hochkomplex und setzen spezialisiertes Fachwissen und die Verfügbarkeit von Spezialliteratur voraus, die dann nur bei einem Gericht vorgehalten werden muss. Gleiches gilt für die angeführten kostenrechtlichen Verfahren. Da in den genannten Gebieten die meisten Sachen ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, bedeutet eine Konzentration für die Beteiligten in der Regel auch keinen höheren Aufwand.

Durch die Konzentration werden außerdem Rechtsmittel vermieden. Rechtsfragen, die aufgrund neuer rechtlicher oder tatsächlicher Entwicklungen auftreten, müssen von den Oberlandesgerichten nicht gesondert – unter Umständen divergierend – entschieden werden. Sie werden vielmehr ohne Umwege an das letztlich als oberste Instanz entscheidende Gericht herangetragen und regelmäßig auf der Grundlage einer größeren Bandbreite an Material einheitlich geklärt. Dadurch wird alsbald Rechtssicherheit erreicht, was gerade in den Fällen wichtig ist, in denen die Verwaltung als Verfahrensbeteiligte auf schnelle, kompetente Entscheidungen und eine bayernweit einheitliche Handhabung angewiesen ist (z. B. Abschiebungshaft; Vergütung für Vormünder und Betreuer aus der Staatskasse). Das langwierige und wenig effektive Verfahren der Divergenzvorlage wird hierdurch entbehrlich.

Für eine Konzentration beim Oberlandesgericht München spricht, dass die absolute Mehrzahl der weiteren Beschwerden in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirk des Oberlandesgerichts München anfällt.

Mit einer Konzentration der Rechtsbeschwerden im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren (Art. 11 b AGGVG) wird die Einheitlichkeit und Konstanz der Rechtsprechung für ganz Bayern gewährleistet. Ein zentral zuständiges Obergericht erhält einen wesentlich breiteren Einblick in die Probleme, die auf einem bestimmten Gebiet anfallen; die zuständigen Richter sammeln, wie die bisherige Praxis am Bayerischen Obersten Landesgericht zeigt, rascher Erfahrungen, können sich mit den jeweiligen Rechtsfragen intensiver auseinander setzen und deshalb auch kompetenter und schneller entscheiden. Durch die Konzentration werden außerdem Rechtsmittel vermieden. Rechtsfragen, die aufgrund neuer rechtlicher oder tatsächlicher Entwicklungen auftreten, müssen von den Oberlandesgerichten nicht gesondert – unter Umständen divergierend – entschieden werden. Sie werden vielmehr ohne Umwege an das letztlich als oberste Instanz entscheidende Gericht herangetragen und regelmäßig auf der Grundlage einer größeren Bandbreite an Material einheitlich geklärt. Rechtsbeschwerden im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren setzen häufig spezialisiertes Fachwissen und die Verfügbarkeit von Spezialliteratur voraus, die dann nur bei einem Gericht vorgehalten werden muss. Da zudem in den Rechtsbeschwerden im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren häufig ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, bedeutet eine Konzentration für die Beteiligten in der Regel auch keinen höheren Aufwand.

5. Zu § 2 Nr. 5 und Nr. 6 (Art. 12 Abs.1 und Art. 13 AGGVG):  
Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 wird die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht aufgelöst. Da ab dem 1. Januar 2005 neu eingehende Verfahren nach Art. 11 Abs. 2 in der bislang geltenden Fassung auf die Oberlandesgerichte übergehen und nur noch Altverfahren beim Bayerischen Obersten Landesgericht verbleiben, kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft für die neu eingehenden Verfahren bereits ab dem 1. Januar 2005 auf die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten übertragen werden. Für die bis 30. Juni 2006 in der Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts verbleibenden Altverfahren trifft § 2 Nr. 12 eine Übergangsregelung.
6. Zu § 2 Nr. 7 (Art. 19 Abs. 2 AGGVG):  
Mit Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist die Bestellung eines Geschäftsleiters bei diesem und der dort ansässigen Staatsanwaltschaft hinfällig.
7. Zu § 2 Nr. 8 (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 AGGVG)  
Vorschriften über die Dienstaufsicht betreffend das Bayerische Oberste Landesgericht und die dort ansässige Staatsanwaltschaft sind ebenfalls nicht mehr notwendig.
8. Zu § 2 Nr. 9 (Art. 22 AGGVG)  
Die Anerkennung der Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung obliegt derzeit dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Diese Zuständigkeit wird auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts München übertragen, da eine Konzentration auf ein Gericht sachdienlich ist.
9. Zu § 2 Nr. 10 (Art. 34 AGGVG)
- In Art. 34 Satz 1 wird die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Ersten Abschnitts des FGG für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind. Von der entsprechenden Anwendung ausgenommen war bisher § 28 FGG, weil diese Vorschrift die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt. Da nunmehr auch in Bayern die Oberlandesgerichte bzw. ein Oberlandesgericht für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch nach Landesrecht zuständig sind, ist § 28 FGG nicht mehr von der entsprechenden Anwendung auszunehmen.
  - Eine Anfechtung der Entscheidungen des nunmehr zuständigen Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht soll weiterhin in Angelegenheiten des Landesrechts nicht stattfinden.
10. Zu § 2 Nr. 11 (Art. 44 Abs. 1 AGGVG)  
Ehrenamtliche Richter sind mit Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts dort nicht mehr zu ernennen.
11. Zu § 2 Nr. 12 (Art. 55 AGGVG):
- Zu Art. 55 Abs. 6 AGGVG-E:  
Die Altverfahren nach Art. 11 AGGVG in der bislang geltenden Fassung, die beim Bayerischen Obersten Landesgericht bis zum 31. Dezember 2004 anhängig geworden sind, sollen bis zum 30. Juni 2006 vom Bayerischen Obersten Landesgericht weitgehend abgearbeitet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Bayerische Oberste

Landesgericht nach Art. 55 Abs. 6 AGGVG-E zuständig. Nicht unter diese Übergangsregelung fallen Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 bereits abgearbeitet worden sind, jedoch (etwa durch Wiederaufnahmeantrag oder Aufhebung und Zurückverweisung durch das Bundesverfassungsgericht oder den Bundesgerichtshof) ab dem 1. Januar 2005 erneut anhängig werden; diese Verfahren fallen bei den nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichten an. Für Altfälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt Art. 34 in der Altfassung fort.

- Zu Art. 55 Abs. 7 AGGVG-E:

Mit Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit Ablauf des 30. Juni 2006 gehen die verbleibenden, noch nicht abgearbeiteten Verfahren auf die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichte (Bundesgerichtshof, Oberlandesgerichte) über. Für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung zum 30. Juni 2006 noch nicht geschlossen wurde, ist nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen mit einer mündlichen Verhandlung neu zu beginnen.

- Zu Art. 55 Abs. 8 AGGVG-E:

Für die bis 30. Juni 2006 in der Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts verbleibenden Verfahren werden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft ab dem 1. Januar 2005 nach Art. 55 Abs. 8 AGGVG-E durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München wahrgenommen. Nach dem 30. Juni 2006 werden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft durch die Staatsanwaltschaften bei den jeweils zuständigen Oberlandesgerichten wahrgenommen.

Es bestehen keine rechtlichen Hindernisse, dass für den Übergangszeitraum das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht durch eine Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht wahrgenommen wird. Aus den Vorschriften der §§ 141 ff. GVG ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Einrichtung und der Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften weitgehend Aufgabe der die Justizhoheit ausübenden Länder ist. § 141 GVG enthält unstreitig nur einen Grundsatz dahingehend, dass für jedes Gericht eine Staatsanwaltschaft zuständig sein soll. Für alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben organisatorisch und personell gewährleistet sein. § 141 GVG verlangt nicht, dass bei jedem Gericht eine organisatorisch selbständige Staatsanwaltschaft einzurichten wäre. Es kann deshalb für mehrere Gerichte (derselben oder verschiedener Ordnung) eine gemeinsame staatsanwaltschaftliche Behörde bestellt werden (Boll in: Löwe-Rosenberg, Großkommentar zur Strafprozessordnung, 25. Aufl., Rdnr. 1 zu § 141 GVG; vgl. auch Schoreit in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Aufl., Rdnrn. 1 und 2 zu § 141 GVG; Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 46. Aufl., Rdnrn. 1 und 2 zu § 141 GVG).

- Zu Art. 55 Abs. 9 AGGVG-E:

Soweit das Bayerische Oberste Landesgericht in Verfahren, die dem Bayerischen Obersten Landesgericht nach Art. 11 AGGVG in der bislang geltenden Fassung oder nach Art. 55 Abs. 6 AGGVG-E zugewiesen sind und die in der Hauptsache bis zum 31. Dezember 2004 bei dem

Obersten Landesgericht anhängig geworden sind, bislang auch für das Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen (wie etwa die Kostenfestsetzung) zuständig ist, gelten die beschriebenen Übergangsregelungen nach Art. 55 Abs. 9 AGGVG-E sinngemäß. In Altverfahren, für die das Bayerische Oberste Landesgericht nach bisherigem Recht oder nach der Übergangsregelung dieses Gesetzes zuständig ist, verbleiben damit auch diese Annexentscheidungen aus Gründen der Sachnähe zunächst in der Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Dies gilt insbesondere auch für Verfahren, die an sich bereits vor dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen waren, in denen allerdings nach dem 1. Januar 2005 eine Entscheidung im Vollstreckungsverfahren oder eine sonstige Nebenentscheidung erforderlich wird. Mit Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit Ablauf des 30. Juni 2006 geht diese verbleibende Zuständigkeit für Vollstreckungsverfahren sowie Folgeentscheidungen in Altverfahren auf die Oberlandesgerichte über. Entsprechendes gilt für die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, deren Zuständigkeit im Vollstreckungsverfahren und bei sonstigen Folgeentscheidungen für Altverfahren vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 auf die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München und sodann auf die Staatsanwaltschaften bei dem jeweils zuständigen Oberlandesgericht übergeht.

### **Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften)**

Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG kann der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts weitere Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO einrichten und anerkennen. Diese Zuständigkeit wird ebenso wie die in Art. 22 AGGVG geregelte nunmehr auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts München übertragen, da auch hier eine Konzentration auf ein Gericht sachdienlich ist.

### **Zu § 4 (Änderungen von Vorschriften des Fideikommissrechts)**

1. Zu § 4 Abs. 1 (§ 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen)

Die zweite Instanz in Fideikommisssachen entfällt mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ersatzlos. Abs. 2 und Abs. 3 enthalten die erforderlichen Übergangsvorschriften. Bis zum 31. Dezember 2004 können Entscheidungen der (erstinstanzlichen) Fideikommissgerichte noch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sollten am 30. Juni 2006 derartige Verfahren beim Obersten Landesgericht noch anhängig sein, gehen diese in der geregelten Weise auf die Oberlandesgerichte über.

2. Zu § 4 Abs. 2 (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820) bestimmt, dass bei Streit über Unwissenheit über die örtliche Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts (Fideikommisssenats) oder Fideikommissgerichts ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entscheidet. Nach Satz 2 dieser Bestimmung ist dann, wenn der Streit über die Zuständigkeit ausschließlich zwischen bayerischen Oberlandesgerichten besteht, für diese Entscheidung anstelle des Bundesgerichtshofs das Bayerische Oberste Landesgericht als Obers-

tes Fideikommissgericht zuständig. Infolge der Auflösung des Obersten Landesgerichts ist diese für Bayern geltende Sonderregelung gegenstandslos.

3. Zu § 4 Abs. 3 (§ 46 Abs. 1 der Verordnung, Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Aufhebung der Fideikommissse betreffend)

Nach Satz 2 der genannten Vorschrift ist das Oberste Landesgericht für die Bestimmung des zuständigen Fideikommissgerichts zuständig. Klarstellend ist diese obsoleete Zuständigkeit ebenfalls zu streichen.

### **Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Richtergesetzes)**

1. Zu § 5 Nr. 1:

Änderung der Inhaltsübersicht.

2. Zu § 5 Nr. 2 (Art. 11 BayRiG):

Redaktionelle Anpassung.

3. Zu § 5 Nr. 3 (Art. 13 BayRiG):

Redaktionelle Anpassung.

4. Zu § 5 Nr. 4 (Art. 15 BayRiG):

Redaktionelle Anpassung.

5. Zu § 5 Nr. 5 (Art. 26 BayRiG):

Mit der Auflösung des Obersten Landesgerichts ist die organisatorische Angliederung des Hauptrichterrats neu zu regeln. Die Errichtung bei dem Gericht, dem der Vorsitzende des Hauptrichterrats angehört, soll die Organisation der Tätigkeit des Hauptrichterrats erleichtern.

6. Zu § 5 Nr. 6 (Art. 27 BayRiG):

Redaktionelle Anpassung.

7. Zu § 5 Nr. 7 (Art. 28 BayRiG):

Redaktionelle Anpassung.

8. Zu § 5 Nr. 8 (Art. 29 BayRiG):

Redaktionelle Anpassung.

9. Zu § 5 Nr. 9 (Art. 36 BayRiG):

Mit der Auflösung des Obersten Landesgerichts ist die organisatorische Angliederung des Präsidialrats neu zu regeln. Die Errichtung bei dem Gericht, dessen Präsident Vorsitzender des Präsidialrats ist, soll die Organisation der Tätigkeit des Präsidialrats erleichtern.

10. Zu § 5 Nrn. 10 und 11 (Art. 37 und Art. 37a BayRiG):

Nach der bundesrechtlichen Vorgabe in § 74 Abs. 2 DRiG muss Vorsitzender des Präsidialrats der Präsident eines Gerichts sein.

Die Rechtsfigur des „geborenen“ Vorsitzenden wurde für den Vorsitzenden des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht beibehalten. An dessen Stelle tritt die Wahl des Vorsitzenden durch die von der Richterschaft gewählten Mitglieder des Präsidialrats. Auf diese Weise werden die Mitwirkungsrechte der Richterschaft gestärkt.

Wählbar ist jeder Präsident eines Oberlandesgerichts, eines Landgerichts oder eines Amtsgerichts.

Die Wahlregelung ist Art. 20 Abs.1 BayRiG (Wahl des Vorsitzenden des Richterrats) nachgebildet. Wie in dieser Vorschrift wurde darauf verzichtet, die Details der Wahl ausführlich zu regeln. Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch die Geschäftsordnung des Präsidialrats vorbehalten (vgl. Art. 39 Abs.1 Satz 4 BayRiG i.V.m. Art. 20 Abs. 4 BayRiG).

Erhalten zwei oder mehr Gerichtspräsidenten bei der Wahl gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los. Diese Vorschrift entspricht ebenfalls der Regelung in Art. 20 Abs.1 BayRiG.

Ein Gerichtspräsident, der bereits nach Art. 37 Satz 1 Nr. 2 BayRiG gewähltes Mitglied oder nach Art. 37 Satz 2 BayRiG stellvertretendes oder weiteres stellvertretendes Mitglied des Präsidialrats ist, ist nicht zum Vorsitzenden wählbar.

Aus Art. 37a Abs. 1 Satz 1 n.F. BayRiG ergibt sich die Verpflichtung für die gewählten Mitglieder des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit, unmittelbar nach ihrer Wahl einen Vorsitzenden zu wählen. Bis diese Wahl erfolgt ist, führt der bisherige Vorsitzende gemäß Art. 37a Abs. 1 Satz 4 n.F. BayRiG die Geschäfte des Vorsitzenden fort. Damit wird die Funktionsfähigkeit des Präsidialrats in der Übergangszeit sichergestellt.

Art. 37a Abs. 1 Satz 5 1. Alt. n.F. BayRiG regelt den Fall, dass der Vorsitzende des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach der Wahl seine Wählbarkeit verliert (z.B. vom Amt des Präsidenten eines Gerichts in das Staatsministerium der Justiz versetzt wird oder in Ruhestand tritt). Wird dem Vorsitzenden hingegen anstelle des Amtes des Präsidenten eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit das Amt des Präsidenten eines anderen Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit übertragen, so bleibt er Vorsitzender des Präsidialrats, da er nach wie vor wählbar ist. Art. 37a Abs. 1 Satz 5 2. Alt. n.F. BayRiG regelt den Fall, dass der Vorsitzende des Präsidialrats das Amt des Vorsitzenden während der Amtszeit niederlegt.

Stellvertreter des Vorsitzenden des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist sein Vertreter im Amt des Gerichtspräsidenten. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Art. 37 Satz 3 a.F. BayRiG und soll eine reibungslose Vertretung des Vorsitzenden in Verhinderungsfällen ermöglichen.

#### 11. Zu § 5 Nr. 12 (Art. 46 BayRiG):

Mit der Auflösung der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht ist die organisatorische Angliederung des Hauptstaatsanwaltsrats neu zu regeln. Die Angliederung bei der Staatsanwaltschaft, der der jeweilige Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats angehört, entspricht der Regelung für den Haupttrichterrat und den Präsidialrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Da der Hauptstaatsanwaltsrat unterschiedliche Vorsitzende hat, je nachdem, ob er in Personalangelegenheiten oder in sonstigen Angelegenheiten tätig wird, ist der Hauptstaatsanwaltsrat, je nachdem in welcher Angelegenheit er tätig wird, bei unterschiedlichen Behörden angesiedelt. Dies ist aus Gründen der Praktikabilität jedoch sachgerecht. Jedem Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats stehen so an seiner Dienststelle die sachlichen und personellen Mittel für seine Aufgaben zur Verfügung.

#### 12. Zu § 5 Nrn. 13 und 14 (Art. 49 und Art. 49a BayRiG):

Mit der Auflösung der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht ist neu zu regeln, wer den Vorsitz des Haupt-

staatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten wahrnimmt. Die Neuregelung des Vorsitzes entspricht der Neuregelung des Vorsitzes des Präsidialrates.

Die Rechtsfigur des „geborenen“ Vorsitzenden wurde für den Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten nicht beibehalten. An dessen Stelle tritt die Wahl durch die von den Staatsanwälten gewählten Mitglieder des Hauptstaatsanwaltsrats. Auf diese Weise werden die Mitwirkungsrechte der Staatsanwälte gestärkt.

Wählbar ist der Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder der Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht. Der Kreis der wählbaren Personen wurde, entsprechend der Neuregelung des Vorsitzes des Präsidialrats, auf die Behördenleiter begrenzt.

Die Wahlregelung ist Art. 20 Abs.1 BayRiG (Wahl des Vorsitzenden des Richterrats) nachgebildet. Wie in dieser Vorschrift wurde darauf verzichtet, die Details der Wahl ausführlich zu regeln. Die Einzelheiten bleiben einer Regelung durch die Geschäftsordnung des Hauptstaatsanwaltsrats vorbehalten (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayRiG i.V.m. Art. 20 Abs. 4 BayRiG).

Erhalten zwei oder mehr Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht bei der Wahl gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los. Diese Vorschrift entspricht ebenfalls der Regelung in Art. 20 Abs. 1 BayRiG.

Der Hauptstaatsanwaltsrat hat – schon nach der bisherigen Rechtslage – unterschiedliche Vorsitzende, je nachdem, ob er in Personalangelegenheiten oder in sonstigen Angelegenheiten tätig wird. Während der Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats in sonstigen Angelegenheiten – wie bisher – aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Hauptstaatsanwaltsrats (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayRiG) gewählt wird, darf der Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten nicht aus dem Kreis der gewählten Mitglieder stammen.

Ein Behördenleiter, der bereits nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayRiG gewähltes Mitglied oder Ersatzmitglied ist, ist nicht zum Vorsitzenden wählbar.

Aus Art. 49a Abs. 1 Satz 1 n.F. BayRiG ergibt sich die Verpflichtung für die gewählten Mitglieder des Hauptstaatsanwaltsrats, unmittelbar nach ihrer Wahl einen Vorsitzenden in Personalangelegenheiten zu wählen. Bis diese Wahl erfolgt ist, führt der bisherige Vorsitzende in Personalangelegenheiten gemäß Art. 49a Abs. 1 Satz 4 n.F. BayRiG die Geschäfte des Vorsitzenden in Personalangelegenheiten fort. Damit wird die Funktionsfähigkeit des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten in der Übergangszeit sichergestellt.

Art. 49a Abs. 1 Satz 5 1. Alt. n.F. BayRiG regelt den Fall, dass der Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten nach der Wahl seine Wählbarkeit verliert (z.B. vom Amt des Leiters einer Staatsanwaltschaft in das Staatsministerium der Justiz versetzt wird oder in Ruhestand tritt). Wird dem Vorsitzenden hingegen anstelle des Amtes des Leiters einer Staatsanwaltschaft das Amt des Leiters einer anderen Staatsanwaltschaft übertragen, so bleibt er Vorsitzender des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten, da er nach wie vor wählbar ist. Art. 49a Abs. 1 Satz 5 2. Alt. n.F. BayRiG regelt den Fall, dass der Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten das Amt des Vorsitzenden während der Amtszeit niederlegt.

Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten ist sein Vertreter im Amt des Behördenleiters. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Art. 49 Abs. 3 Satz 2 a.F. BayRiG und soll eine reibungslose Vertretung des Vorsitzenden in Verhinderungsfällen ermöglichen.

13. Zu § 5 Nr. 15 (Art. 56 BayRiG):

Die Dienstgerichtsbarkeit wird entsprechend dem bisherigen Aufbau auf die nächste Gerichtsorganisationsebene „herabgezont“. Die Dienstgerichte für die drei Oberlandesgerichtsbezirke werden nunmehr bei dem jeweils größten Landgericht des Bezirks, der Dienstgerichtshof beim Oberlandesgericht München errichtet. Die Neuregelung folgt damit den bisherigen bewährten Strukturen.

14. Zu § 5 Nr. 16 (Art. 59 BayRiG)

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass es genügt, wenn die Mitglieder der Dienstgerichte ihr Richteramt im Zuständigkeitsbereich der Dienstgerichte (Oberlandesgerichtsbezirk München, Nürnberg oder Bamberg) haben. Durch die an die bisherige Regelung anknüpfende Neuregelung wird ermöglicht, dass die bisher bei den Oberlandesgerichten bestehenden Dienstgerichte nach der Angliederung an die Landgerichte insoweit in identischer personeller Besetzung bestehen bleiben können.

15. Zu § 5 Nr. 17:

Redaktionelle Anpassung.

16. Zu § 5 Nr. 18 (Art. 63 BayRiG):

Die Präsidien der Landgerichte München I, Nürnberg-Fürth und Würzburg sind nach § 77 Abs. 3 Satz 1 DRiG berufen, die Mitglieder der Dienstgerichte zu bestellen.

Eine Bindung der Präsidien der Landgerichte hinsichtlich der ständigen und nichtständigen Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit an Vorschlagslisten erscheint wie bisher nicht veranlasst. Bei der Bestellung der nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden Mitglieder sind die Präsidien wie bisher an Vorschlagslisten der Präsidien des Verwaltungsgeschichtshofs, des Landessozialgerichts, der Finanzgerichte München und Nürnberg und der Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg gebunden.

17. Zu § 5 Nr. 19:

Redaktionelle Anpassung.

18. Zu § 5 Nr. 20 (Art. 65 BayRiG):

Redaktionelle Anpassung.

19. Zu § 5 Nr. 21 (Art. 66 BayRiG):

Die Berufung durch die Generalstaatsanwälte stellt sicher, dass die jeweils am besten geeigneten Staatsanwälte des gesamten Oberlandesgerichtsbezirks Berücksichtigung finden können.

**Zu § 6 (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes)**

Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 POG derzeitiger Fassung bestimmt in gewissen Fällen den Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht als ersuchende Behörde. Wegen der auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Auflösung der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht ist Letztere in Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 POG als ersuchende Stelle zu streichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu § 7 (Änderung von Vorschriften über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe, Architekten und Beratenden Ingenieure)**

1. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b (Art. 68 Abs. 2 HKaG)

Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten für die Heilberufe als erster Instanz und dem Landesberufsgeschicht für die Heilberufe als Rechtsmittelinstanz durchgeführt (Art. 68 Abs. 1 HKaG). Nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 HKaG ist das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben beim Oberlandesgericht München und das Berufsgericht für die fränkischen Regierungsbezirke sowie für die Oberpfalz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg errichtet. Das Landesberufsgeschicht ist beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet (Art. 68 Abs. 2 Satz 2 HKaG). Der Gesetzentwurf schlägt vor, die Berufsgerichte auf die Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth zu verlagern (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und das Landesberufsgeschicht dem Oberlandesgericht München anzugliedern (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b).

2. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 HKaG)

Art. 70 Abs. 1 Satz 1 HKaG bestimmt, dass die Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgericht die Richter für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgericht und Landesberufsgeschicht bestellen. Nach der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgericht und der Errichtung des Landesberufsgeschichts bei dem Oberlandesgericht München soll dessen Präsident die Richter des Landesberufsgeschichts bestellen. Die Präsidenten der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth bestellen jeweils für das nunmehr bei ihrem Gericht errichtete Berufsgericht die Mitglieder und ihre Vertreter. Sie werden dafür Sorge tragen, dass grundsätzlich nur Vorsitzende Richter am Landgericht zu Vorsitzenden der Berufsgerichte bestellt werden.

3. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 (Art. 71 Abs. 5 Satz 1 HKaG)

In Art. 71 Abs. 2 und 3 HKaG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Bestellung zum ehrenamtlichen Richter widerrufen werden kann und das Richteramt erlischt. Bei einem Streit hierüber entscheidet nach Art. 71 Abs. 5 Satz 1 HKaG der 1. Zivilsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Der Entwurf schlägt vor, diese Zuständigkeit dem Oberlandesgericht München zu übertragen. Es ist nicht erforderlich, im Gesetz selbst den zuständigen Spruchkörper des Oberlandesgerichts München zu bestimmen. Dies sollte der gerichtsinternen Geschäftsverteilung überlassen werden, die gemäß § 21e Abs. 1 GVG das Präsidium regelt.

4. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b (Art. 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayArchG)

Wie in der Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe sollen auch in der Berufsgerichtsbarkeit für die Architekten die Berufsgerichte bei den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth und das Landesberufsgeschicht bei dem Oberlandesgericht München errichtet werden.

5. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 (Art. 37 Abs. 1 BayArchG)

Der Entwurf passt die Regelung über die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder der Berufsgerichte an die entsprechende Vorschrift für die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe an.

6. Zu § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a und b (Art. 29 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayIKaBauG)

In der Berufsgerichtsbarkeit für die Ingenieure sollen ebenfalls die Berufsgerichte bei den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth und das Landesberufsgericht bei dem Oberlandesgericht München errichtet werden.

7. Zu § 7 Abs. 3 Nr. 2 (Art. 30 Abs. 1 BayIKaBauG)

Der Entwurf passt die Regelung über die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder der Berufsgerichte an die entsprechende Vorschrift für die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe an.

#### Zu § 8 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

1. Zu § 8 Nrn. 1 und 4 (Art. 6 Abs. 3 BayBesG)

Auf Grund der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) zu streichen, der die Gewährung einer nichtruhegehaltfähigen Zulage für Professoren an einer Hochschule regelt, die zugleich das Richteramt am Bayerischen Obersten Landesgericht wahrnehmen.

2. Zu § 8 Nrn. 2 und 3 (Anlagen zum BayBesG)

Die Amtsbezeichnungen der Richter des Bayerischen Obersten Landesgerichts sind während des Auflösungsprozesses in die „kw-Besoldungsordnung“ zu überführen und können mit der endgültigen Auflösung des Gerichts entfallen. Die „kw-Ämter“ beinhalten für die Amtsinhaber die gleichen Rechte wie Ämter in der BesO R; sie können lediglich nicht mehr neu verliehen werden. Die im Grundgesetz und im Deutschen Richtergesetz verankerten besoldungsrechtlichen Folgerungen aus der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bleiben unberührt.

Bei den Amtsbezeichnungen der Staatsanwälte des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist auf Grund der Auflösung der Staatsanwaltschaft mit Ablauf des 31.12.2004 eine Überführung der Ämter in die „kw-Besoldungsordnung“ nicht notwendig. Die Ämter können mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entfallen. Die besoldungsrechtlichen Folgerungen aus der Auflösung der Staatsanwaltschaft (eventuelle Gewährung von Ausgleichzulagen) bleiben unberührt.

#### Zu § 9 (Übergangsbestimmungen)

1. Zu § 9 Abs. 1:

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes am 1. Januar 2005 werden die bisherigen Berufsgerichte und Landesberufsgerichte aufgelöst. Die anhängigen Verfahren sollen gleichzeitig auf die neu zu errichtenden Berufsgerichte übergehen. Für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung bis zum Ablauf des Jahres 2004 bereits geschlossen wurde, muss sie nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen wiedereröffnet werden.

2. Zu § 9 Abs. 2:

Satz 1 eröffnet die gerichtsverfassungsrechtliche Möglichkeit, den Richtern und Vorsitzenden Richtern des Bayerischen Obersten Landesgerichts ein weiteres Richteramt an einem Oberlandesgericht zu übertragen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass diese Richter weiterhin in ihrem angestammten Arbeitsbereich tätig sein und ihre dort erworbenen speziellen Kenntnisse nutzen sollen. Durch die Übertragung zweier Richterämter können sie in der Übergangszeit zum ei-

nen als Richter des Bayerischen Obersten Landesgerichts die dort noch anhängigen Altverfahren aus der Zeit vor dem 1. Januar 2005 zum Abschluss bringen, zum anderen in ihrem Richteramt am Oberlandesgericht die ab diesem Zeitpunkt dort anfallenden Neueingänge in diesem Bereich bearbeiten. Gleichzeitig wird der kontinuierlich abnehmenden Belastung des Bayerischen Obersten Landesgerichts durch die Altverfahren und der zunehmenden Belastung der Oberlandesgerichte durch die Neuverfahren Rechnung getragen, ohne dass ein ständiger Personalaustausch erforderlich würde. Diese Gestaltung erfordert eine koordinierte Vorgehensweise der Präsidien der beteiligten Gerichte, um eine auf das Vorhandensein zweier Richterämter in einer Person abgestimmte Aufgabenzuweisung sicherzustellen. Die Präsidien entscheiden nach dem bundesrechtlich geregelten Gerichtsverfassungsrecht in richterlicher Unabhängigkeit. Dem Rechnung tragend beschränkt sich Satz 2 darauf, für die Übertragung der Geschäftsaufgaben in der Übergangszeit durch das Präsidium des Oberlandesgerichts das Benehmen mit dem Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts vorzusehen.

3. Zu § 9 Abs. 3:

Werden Richter oder Beamte im Zuge der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht in ein neues Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt, so räumt Art. 89 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayBG (bei Richtern in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 BayRiG) dem Richter oder Beamten die Befugnis ein, neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit der Bezeichnung „außer Dienst (a. D.)“ zu führen. Diese Befugnis wird durch den in § 8 Nr. 2 geregelten Wegfall der Ämter der Bayerischen Besoldungsordnung R nicht berührt, was – um vermeidbaren Irritationen vorzubeugen – im Gesetzestext selbst darzustellen ist.

4. Zu § 9 Abs. 4:

Infolge der Neuerrichtung der Dienstgerichte bei den Landgerichten München I, Nürnberg-Fürth und Würzburg und des Dienstgerichtshofs bei dem Oberlandesgericht München sind die bisherigen Dienstgerichte sowie der Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht aufzulösen sowie eine Übergangsregelung für die jeweils dort am 30. Juni 2006 noch anhängigen Verfahren zu treffen. Eine mündliche Verhandlung, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 bereits geschlossen wurde, muss nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen wiedereröffnet werden

5. Zu § 9 Abs. 5 bis 7:

Die neue organisatorische Angliederung von Haupttrichterrat, Präsidialrat und Hauptstaatsanwaltsrat lässt die personelle Zusammensetzung dieser Gremien grundsätzlich unberührt. Eine Änderung tritt lediglich beim Präsidialrat sowie beim Hauptstaatsanwaltsrat in Personalangelegenheiten in der Person des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ein. Der Vorsitzende ist von den gewählten Mitgliedern des Präsidialrats zum 1. Juli 2006 bzw. von den gewählten Mitgliedern des Hauptstaatsanwaltsrats zum 1. Januar 2005 für den Rest der Amtszeit des Präsidialrats bzw. Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten neu zu wählen. Der Vertreter ergibt sich nach der Wahl des Vorsitzenden kraft Gesetzes.

6. Zu § 9 Abs. 8:

Die regelmäßige Amtszeit des Richterrats beim Bayerischen Obersten Landesgericht endet mit Ablauf des 31. März 2006. Da das Bayerische Oberste Landesgericht mit Ablauf des 30.

Juni 2006 aufgelöst wird, erscheint eine Neuwahl des Richterrats nicht mehr sinnvoll. Entsprechend Art. 18 Abs. 4 BayRiG wird daher bestimmt, dass der bestehende Richterrat die Geschäfte über den Ablauf der regelmäßigen Amtszeit hinaus bis zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts weiterführt.

7. Zu § 9 Abs. 9:

Mit der Neuangliederung des Dienstgerichtshofs und der Dienstgerichte geht die Befugnis zur Bestellung derer Mitglieder auf die jeweiligen Präsidien über. Die Amtszeit der neu zu berufenden Mitglieder des Dienstgerichtshofs und der Dienstgerichte beginnt am 1. Juli 2006.

8. Zu § 9 Abs. 10:

In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 besteht zwar noch der Dienstgerichtshof beim Bayerischen Obersten Landesgericht, aber nicht mehr die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht. Daher wird bestimmt, dass in der Übergangszeit die im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte mitwirkenden nichtständigen Mitglieder für den Dienstgerichtshof von dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München berufen werden.

**Zu § 10 (In-Kraft-Treten)**

1. Zu § 10 Abs. 1 und 2:

Das Bayerische Oberste Landesgericht soll zum 1. Juli 2006 aufgelöst werden, die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht jedoch bereits zum 1. Januar 2005. Dem wird durch eine entsprechende Staffelung der In-Kraft-Tretens-Zeitpunkte der jeweiligen Auflösungsbestimmungen Rechnung getragen.

Die Neuordnung von Hauptrichterrat und Präsidialrat sowie der Dienstgerichtsbarkeit erfolgen mit Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit Ablauf des 30. Juni 2006. Die Neuordnung des Hauptstaatsanwaltsrats erfolgt mit Auflösung der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

2. Zu § 10 Abs. 3

Die Amtsbezeichnungen der Richter des Bayerischen Obersten Landesgerichts sind während des Auflösungsprozesses in die „kw-Besoldungsordnung“ zu überführen und können mit der endgültigen Auflösung des Gerichts entfallen.